



Hafen Kelheim/Saal
mit Lände Riedenburg

**Bedingungen und Entgeltregelungen
für den
Schwer- und Sperrgutumschlag
im Hafen Kelheim/Saal**

Stand: 01.01.2017

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Hopfenbachweg 4 · 93309 Kelheim

Tel. 0 94 41/68 82-0 · Fax: 0 94 41/68 82-10

E-Mail: post@hafen-kelheim.de · Internet: www.hafen-kelheim.de

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Zulassung von Schwergutumschlag

Für den Umschlag von Schwer- und Sperrgütern, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können, steht ein eigener Schwergutumschlagsplatz im Hafen Kelheim/Saal zur Verfügung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Die auftretende Flächenpressung unter den Kranstützen darf 17 t/qm nicht überschreiten. Damit die Stützlast möglichst großflächig in die Unterlegplatten eingeleitet wird, sind z. B. zwischen den Kranstützen und den Platten entsprechende Träger flächenbündig einzulegen.

Die Zufahrt von der Hafenstraße zur Schwergutumschlagstelle ist im Detail mit dem Zweckverband abzustimmen. Notwendige Hilfskonstruktionen für das Befahren unzureichend ausgerüsteter Fahrstrecken gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers und werden auch nicht vom Zweckverband gestellt.

Die Benutzung der Hafenstraße und der sonstigen Zufahrtsstrecken ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Hilfsfahrzeuge etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingte Arbeitszwecke (z.B. Einbringen von Hilfskonstruktionen für die Zufahrt zur Schwergutstelle) zu beschränken.

1.2 Geltungsbereich

Güter im Sinne dieser Bedingungen sind solche mit Einzelgewichten von mehr als 45 t bzw. Güter unter 45 t, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können. Güter mit einem Einzelgewicht bis zu 45 t sind grundsätzlich von Umschlagbetrieben, die mit dem Zweckverband einen Kranleistungsvertrag abgeschlossen haben, mit hafeneigenen Krananlagen umzuschlagen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Umschlag mit zwei Kränen durchgeführt werden muss oder wenn Anschlagmittel erforderlich sind, die von den Umschlagbetrieben nicht gestellt werden können.

1.3 Anmeldung und Genehmigung

1.3.1 Der Schwergutumschlag ist mindestens 14 Werktage vor dem voraussichtlichen Umschlagtermin schriftlich unter Angabe sämtlicher erforderlichen technischen Daten beim Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim anzumelden. Hierzu sind insbesondere Angaben über das System der Abstützplatten des zum Einsatz kommenden Kranes und die auftretenden Stützkräfte zu machen. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis des Zweckverbandes. Für jeden Schwer- und Sperrgutumschlag ist mit dem Zweckverband ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

1.3.2 Ein Schwergutumschlag wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen genehmigt. Der Zweckverband kann in dringenden Fällen von dieser Reihenfolge abweichen, einen begonnenen Schwergutumschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür vom Gestattungsnehmer eine Entschädigung verlangt werden kann. Die Feststellung solcher Notwendigkeiten trifft der Zweckverband nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Gestattungsnehmers.

1.3.3 Der Gestattungsunternehmer hat die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und dazu die erforderlichen Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen einzuholen.

1.4 Durchführung des Umschlags

- 1.4.1 Durch die Nutzung dürfen der Betrieb und der Verkehr im Hafen Kelheim/Saal nicht gestört werden. Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten hierüber sind zu beachten.
- 1.4.2 Der Gestattungsnehmer hat die jeweils bestehenden Anordnungen, allgemeinen Vorschriften und Einzelanordnungen der Hafenbehörde, ferner die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der Deutschen Bundesbahn zu beachten.
- 1.4.3 Der Gestattungsnehmer hat für die Durchführung des Umschlags einen sachkundigen, deutschsprechenden Umschlagleiter zu stellen. Der verantwortliche Umschlagleiter hat während der gesamten Dauer des Umschlags und der damit zusammenhängenden Arbeiten anwesend zu sein.
- 1.4.4 Der Schwergutumschlagsplatz darf erst benutzt werden, wenn der Zweckverband oder sein Beauftragter die Freigabe erklärt hat. Das Befahren der Hafestraße, der Straße „Am Südkai“ und der sonstigen Zufahrtsstraßen und -wege bedarf ebenfalls der vorherigen Freigabe durch den Zweckverband.
- 1.4.5 Mit der Montage von Hilfskonstruktionen gem. Ziffer 1.1 Abs. 2 darf erst nach örtlicher Zustimmung des zuständigen Vertreters des Zweckverbandes begonnen werden.
- 1.4.6 Der Gestattungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Umschlages die verwendeten Hilfskonstruktionen wieder abgebaut werden und der Schwergutumschlagsplatz sowie alle vom Schwergutumschlag betroffenen Bereiche von allen Umschlagsresten gesäubert werden. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Zweckverbandes nicht nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- 1.4.7 Bei nicht termingerechter Räumung des Schwergutumschlagsplatzes durch den Gestattungsnehmer hat dieser die dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten und Folgekosten von Dritten, sofern diese beim Zweckverband geltend gemacht werden. Die Kostenpflicht entfällt, wenn der Gestattungsnehmer vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes oder seiner Bediensteten bzw. Beauftragten nachweist.

2. Lagermöglichkeit

Auf dem Schwergutumschlagsplatz ist eine beschränkte Lagerung möglich. Auch unmittelbar neben dem Schwergutumschlagsplatz befindet sich ein Lagerplatz. Das Absetzen von Gütern auf diesen Lagerflächen ist nur nach Weisung des Zweckverbandes zulässig.

- 2.1 In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Zweckverbandes auch andere Bereiche am Nord- und Ostkai kurzfristig in angemessener Breite zum Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Schwerlastgütern zur Verfügung gestellt werden; dabei muss jedoch mindestens Einbahnverkehr gewährleistet bleiben. Der Gestattungsnehmer hat für die Absicherung (Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung etc.) zu sorgen. Die Lagerung ist nach Sondervereinbarung abzugelten.

- 2.2 Die Abstell- und Lagerflächen für Fahrzeuge und Güter werden durch den Zweckverband zugewiesen. Die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit im Hafen Kelheim/Saal ist in diesem Fall zu beachten.
- 2.3 Die bahnmäßige Beförderung von Schienenkraneinheiten bedarf einer gesonderten Regelung.

3. Haftung

- 3.1 Für die Benutzbarkeit und die Beschaffenheit des Schwergutumschlagsplatzes übernimmt der Zweckverband keine Gewähr.
- 3.2 Der Gestattungsnehmer hat sich rechtzeitig vor Nutzung des Schwergutumschlagsplatzes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind sofort dem Zweckverband anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, geht der Zweckverband davon aus, dass die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Schwergutumschlagsplatzes entstanden sind und der Gestattungsnehmer somit dafür uneingeschränkt haftet.
- 3.3 Der Gestattungsnehmer ist Umschlagsunternehmer und/oder lagernder Unternehmer. Der Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken und die Gestellung von Bewachern ist Sache des Gestattungsnehmers.
- 3.4 Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband durch die Gestattung entstehen, soweit er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes, seiner Bediensteten bzw. Beauftragten nachweist.
- 3.5 Der Gestattungsnehmer hat den Zweckverband, soweit nicht diesem oder seinen Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn oder seine Bediensteten / Beauftragten wegen eines Schadens geltend machen, der durch die Gestattung entstanden ist.
- 3.6 Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsunternehmer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer dem Zweckverband unterstehenden Anlagen und Einrichtungen entstehen, falls er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes oder seiner Bediensteten/Beauftragten nachweist.
- 3.7 Hat im Rahmen der Ziffern 3.4 - 3.6 bei der Entstehung des Schadens ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des Zweckverbandes oder seiner Bediensteten / Beauftragten mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

4. Entgelte

Als Entgelte werden erhoben:

- 4.1 Für die Inanspruchnahme des Schwergutumschlagsplatzes ein Grund-Entgelt

je angefangene Stunde 185,-- Euro/Std.

Erläuterung:

Der Berechnung wird jede angefangene Stunde zugrunde gelegt vom Zeitpunkt der genehmigten Verfügbarkeit des Schwergutumschlagsplatzes bis zum Zeitpunkt, zu dem der Schwergutumschlagsplatz vollständig geräumt ist und der Regelbetrieb des Hafens wieder aufgenommen werden kann.

- 4.2 Für die Inanspruchnahme des Schwergutumschlagsplatzes neben 4.1 ein Benutzungsentgelt

je Tonne Umschlagsgut von 6,20 Euro/t

Erläuterung:

Es wird auf volle Tonnen aufgerundet.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sonderleistungen, wie z.B. außergewöhnlicher Aufwand durch Einsatzzeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit werden entsprechend den tariflichen Zuschlägen verrechnet.

Sonstige Leistungen werden nach den Vorschriften der WasGebO abgerechnet.

- 5.2 Zuzüglich zu den Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt) erhoben.

- 5.3 Entgelte werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

- 5.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kelheim.

- 5.5 Diese Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig treten die Bedingungen vom 15.12.2011 außer Kraft.

Kelheim, den 30.11.2016

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

